



Privilegierte
SCHÜTZENGESELLSCHAFT BRAUNAU AM INN

Gegründet 1403
 SCHIEßSTAND IN DER "BLEICHE"

An:
 Bundesministerium für Inneres
 Sektion III-Recht

Herrengasse 7
 1010 Wien

Stellungnahme zur Einreichung an
bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
begutachtung@parlament.gv.at

Betreff: GZ: BMI-LR1305/0001-III/1/2018
 Stellungnahme Entwurf Waffengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Oberschützenmeister / Obmann und Schützenmeister Feuerpistole des drittältesten Vereins Österreichs und einem der größten Vereine in Oberösterreich, dürfen wir im Namen des Vorstandes der „Privilegierten Schützengesellschaft gegründet 1403“ folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert werden soll, an Sie richten.

Grundsätzliches, zu den Themen

Vorblatt:

Problemanalyse

Um die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen sowie im Hinblick auf die vergangenen terroristischen Anschläge.[...]

Stellungnahme:

Hiermit werden zum wiederholten Male zehntausende unbescholtene und gesetzestreue Waffenbesitzer sowie tausende sportlich engagierte Schützen pauschal als kriminell stigmatisiert.

In Österreich ist die Statistik der Kriminaldelikte mit legal besessenen Waffen über die letzten Jahrzehnte nachweislich rückläufig. Die missbräuchliche Verwendung hält sich dabei im untersten Promillebereich und für terroristische Zwecke wurden legal besessene Waffen noch nie in Österreich eingesetzt.

Postanschrift: 5280 Braunau am Inn, Sparkassenstraße 16

Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Braunau, IBAN: AT20 3406 0000 0815 2167, BIC: RZOOAT2L060

Oberschützenmeister: Ing. Josef Pagitz, 5280 Braunau am Inn, Sparkassenstraße 16, T & F: +43 (7722) / 87555, M: +43 (676) 3142011

Schützenmeister Gewehr: Thomas Dreer, 5280 Braunau am Inn, Industriezeile 43, T & F: +43 (7722) / 62191

Schützenmeister Pistole: Ing. Jochen Schütz, 5280 Braunau am Inn, Vogelbeerweg 1a, M: +43 (676) 5312758

Schützenmeister Luftgewehr: Hans Gerner, 5280 Braunau am Inn, Vierthalerstraße 14, T: +43 (7722) / 67168

Schießstand in der Bleiche, 5280 Braunau am Inn, Talstraße 65, M: +43 (676) 7436144

Web: www.psg-braunau.at

Mail: verein@psg-braunau.at

Die legal besessenen Waffen sind für Jäger ihre „Werkzeuge“, für Hobby- oder Sportschützen ihre „Sportgeräte“ und für Sammler „ihre Einzelstücke“, diese sind aber für jeden Kriminellen alleine wegen ihrer Ausstattung und/oder Beschaffenheit und/oder ihrem Alter und/oder Preis nicht das geeignete Mittel zu ihrem Zweck.

Dadurch werden auch nachweislich von Kriminellen keinerlei dieser Waffen verwendet, sondern in der Regel nur jene die bereits sowieso per Gesetz verboten sind.

Zudem kann und wird eine Verschärfung des bestehenden Waffengesetzes ebenso wieder nur jene treffen und es werden sich auch nur jene wieder davon angesprochen fühlen, die sich auch bisher daran gehalten haben oder sich generell daran halten werden.

Leider, so muss man sich eingestehen, werden sich auch in Zukunft die Kriminellen im In- und Ausland nicht an Gesetze und schon gar nicht an Waffengesetze halten, wenn es darum geht ihrem Willen durch zu setzen, egal in welcher Hinsicht.

Abschließend ist hierzu noch an zu führen, dass unseres Erachtens und unserer Erfahrung nach die Gruppe der Legalwaffenbesitzer in Österreich, egal ob Jäger, Hobby- oder Sportschütze sowie auch Sammler, eine sehr miteinander und mit ihrem Land verbundene, sowie außerdem eine sehr gesetzestreue Gruppe ist.

Thema:

§ 11b Sportschützen

Stellungnahme:

Es wäre zu erwarten, dass die Absätze 1 bis 4 jeweils im Einzelnen an zu wenden sind und nicht nur in Summe angewendet werden müssen.

D. h., wenn ein Schütze nur eine Bedingung der 4 Absätze erfüllt, sollte ihm ebenso die Anerkennung als Sportschütze zugestanden werden.

Entwurf:

§ 11b. (1) Die Ausübung des Schießsports als Sportschütze im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn der Betroffene in einem entsprechenden Schießsportverein ordentliches Mitglied ist und das zur Vertretung dieses Vereines nach außen berufene Organ bestätigt, dass er regelmäßig den Schießsport ausübt oder regelmäßig an Schießwettbewerben teilnimmt.

Stellungnahme:

Diese Regelung wird als vernünftig und verhältnismäßig erachtet.

Entwurf:

§ 11b. (2) Ein Schießsportverein im Sinne des Abs. 1 ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, der über mindestens 100 ordentliche Mitglieder verfügt und regelmäßig, zumindest einmal jährlich, Mitglieder zu nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben entsendet oder solche selbst veranstaltet.

Stellungnahme:

Als Traditionsverein mit einer großen Mitgliederzahl (340 Mitglieder) und einigen Leistungsschützen die regelmäßig an Österreichischen Staatsmeisterschaften sowie Ländervergleichskämpfen und auch Europameisterschaften teilnehmen, hätten wir das große Glück diese Bedingung zu erfüllen. Jedoch würden diese Bedingungen wahrscheinlich nur wenige der tausenden gut organisierten und arbeitenden Vereine erfüllen können.

Somit wären zum einen tausende unbescholtene, sehr gesetzestreue und sportlich engagierte Schützen, durch diese Definition, schlagartig nicht mehr den Sportschützen zuzuordnen, wodurch sich dadurch natürlich auch diverse Nachteile ergeben würden.

Zum anderen was geschieht, wenn die Leistungsschützen aufgrund ihrer Leistung oder ihres Alters nicht mehr an den im Entwurf genannten Schießwettbewerben teilnehmen wollen oder können, wird dann die Zuordnung des Vereins aberkannt.

Aber auch in kleinen oder ländlichen Vereinen, die vor allem Jungschützen oder Traditionsschützen in der Disziplin des olympischen Kleinkalibergewehrschießens haben, wäre diese Bedingung nicht erfüllbar.

Außerdem stellt sich die Frage, wie die „mindestens 100 ordentliche Mitglieder“ der Behörde glaubhaft gemacht werden müssen, ohne hierbei Datenschutzgesetze zu verletzen.

Möglicherweise wäre aber diese Forderung auch nicht ganz verfassungskonform, wenn man sich hier auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz berufen würde.

Auch die Anzahl mit mindestens 5 Bundesländer, ist nicht unbedingt Praxisnah, nachdem es einige Nationale Schießwettbewerbe gibt, die seit Jahrzehnten erfolgreich von nur z.B. 3 Bundesländern ausgetragen werden (Süd-Ost-Cup [Burgenland – Kärnten – Steiermark] oder Salzkammergut-Cup [Salzburg – Oberösterreich – Steiermark]).

Auch für Vereine deren Schützen die seit fast Jahrzehnten aufgrund ihrer Leistungen nur an Bezirks und Landesmeisterschaften teilnehmen, wäre diese Regelung sehr nachteilig.

In diesem Absatz wären somit sowohl die Anzahl der Vereinsmitglieder als auch der Bundesländer zu streichen.

Praktikabel wäre z.B. dass der Verein selbst als Mitglied in einem österreichischen Sportschützenverband geführt wird und auch Schützen bei diesem gemeldet hat.

Eine ähnliche gesetzliche Regelung gibt es bereits seit Jahren für Jäger, die einem österreichischen Jagdverband angehören müssen.

Entwurf:

§ 11b. (3) Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Schießsportvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei Mal an solchen teilgenommen hat.

Stellungnahme:

Grundsätzlich ist einer derartigen Regelung zuzustimmen, jedoch sollten die Anzahl und Abstände anders definiert werden. V.a. ist hierbei auf die Berufstätigkeit der Schützen Rücksicht zu nehmen, welche nach unserer Erfahrung oft in angesehenen oder wirtschaftlich fordernden Berufen tätig sind.

Die Gesetzgebung in Deutschland sieht z.B. vor, dass ein Sportschütze innerhalb eines Kalenderjahres entweder 12mal jeden Monat oder beim Auslassen eines Monats dann 14mal das sportliche Schießen nachweisen muss. Dies wäre z.B. auch für Schützen die im Winter auf Saison-Arbeit unterwegs sind auch machbar.

Weiters wäre zu definieren welche Schießwettbewerbe für den Nachweis als zulässig erachtet werden – siehe dazu auch Stellungnahme zu Abs. 2.

Denkbar wären hier z.B. langjährige Cup-Schießen die z.B. bereits länger als 5 Jahre ausgetragen werden o. Ä. oder ab der Ebene der Bezirksmeisterschaften.

Entwurf:

§ 11b. (4) Von der Ausübung des Schießsports mit einer Waffe der Kategorie A ist überdies nur dann auszugehen, wenn ein in einem internationalen Sportschützenverband vertretener österreichischer Sportschützenverband bestätigt, dass eine solche Waffe zur Ausübung einer anerkannten Disziplin des Schießsports erforderlich ist.

Stellungnahme:

Diese Regelung wird als vernünftig und verhältnismäßig erachtet.

Thema:**§ 17 Verbotene Waffen****Entwurf:**

§ 17 (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen

7. von halbautomatischen Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann;
8. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann;
9. von Magazinen für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können;
10. von Magazinen für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können;

[...]

§ 17 (3) Die Behörde kann verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen. Betroffenen, die eine Schusswaffe der Kategorie B rechtmäßig besitzen, ist auf Antrag für die Ausübung des Schießsports eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes und, sofern der Betroffene aufgrund eines Waffenpasses zum Führen dieser Schusswaffe berechtigt ist, eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für den Erwerb, Besitz oder das Führen der Schusswaffe der Kategorie B ist entsprechend einzuschränken.

Die Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen gemäß Abs. 1 Z 9 und 10 für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung nach Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung.

Stellungnahme:

Hier wäre ebenso zu definieren welche Ausübungen des Schießsports für eine Ausnahme vom Verbot als zulässig erachtet werden – siehe dazu auch Stellungnahme zu §11 Abs. 2.

Dies könnte auch im Zuge eines Runderlasses erfolgen.

Außerdem wäre noch zu präzisieren, wie eine o. g. „Ausnahme vom Verbot“ von der Behörde aussehen wird, ob diese dann zusätzlich zur Waffenbesitzkarte oder zum Waffenpass ständig mitgeführt werden muss und ob dies wieder zusätzliche Kosten für den Betroffenen bedeuten. Zusätzliche Kosten werden hiermit ausdrücklich abgelehnt, nachdem dies schon wieder eine zusätzliche Belastung der tausenden unbescholtenen und gesetzestreuen Waffenbesitzer wäre. Ebenso darf die Anzahl der besessenen Magazine keine Auswirkung auf die Anzahl der lt. Waffenbesitzkarte oder Waffenpass erlaubten Waffen haben.

Thema:**§ 23 Anzahl der erlaubten Waffen****Entwurf:**

§ 23 (2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, jedenfalls einzurechnen.

§ 23 (2b) Beantragt der Inhaber einer Waffenbesitzkarte mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und liegt kein Grund vor, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist dem Mitglied eines Sportschützenvereins eine um höchstens zwei größere aber insgesamt zehn Schusswaffen nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn

1. [...]
2. keine Übertretungen des Waffengesetzes 1996 vorliegen,
3. [...]

Bei der Festsetzung dieser Anzahl ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Berechtigte besitzen darf, einzurechnen.

Stellungnahme:

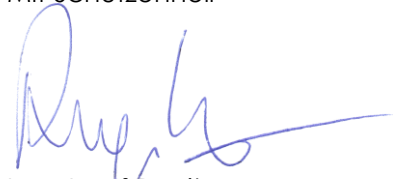
Die neu angeführte Grenze der Anzahl der erlaubten Waffen von 5 nach mindestens 5 Jahren kann aus unserer Sicht wiederum, so wie der bereits bestehende Gesetzestext, nur schwer nachvollzogen werden.

Natürlich müssen gewisse gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, allerdings ist es mit dem §23 für Sportschützen, im Vergleich zu allen anderen Sportarten, ungleich schwieriger, ihren Sport vernünftig, uneingeschränkt und umfassend ausüben zu können.

Hierbei möchten wir nochmals auf unsere eingangs erwähnte Stellungnahme zum Thema „Vorwort“ verweisen.

Hierbei könnte man wiederum eine derartige Regelung einführen, dass ein Sportschütze als Mitglied in einem österreichischen Sportschützenverband geführt werden muss, um dies als sofortige Rechtfertigung für eine Erweiterung der Behörde glaubhaft zu machen.

Mit Schützenheil



Ing. Josef Pagitz
Oberschützenmeister

Mit Schützenheil



Ing. Jochen Schütz
Schützenmeister Pistole